

Herrn Präsident
Mag. Dr. Harald Mahrer
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Wien, am 7. November 2018

Antrag an das WKÖ-Wirtschaftsparlament am 29. November 2018

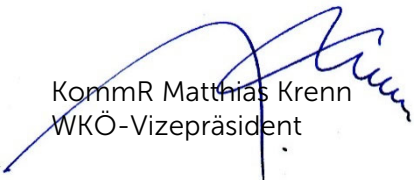
Beibehaltung der Vereinfachungen bei der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Die Einführung der Registrierkassenpflicht hat die Unternehmer in den Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt sowie bürokratische Auflagen und Investitionskosten in beträchtlicher Höhe beschert. Die Belegerteilung ist komplexer geworden. Der Beleg, der den Kunden auszuhändigen ist, muss seither die handelsübliche Warenbezeichnung enthalten; die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie z.B. Speisen/Getränke, Obst, Textil-, Reinigungs- und Putzmittel usw. ist im Sinne des § 132a BAO nicht mehr zulässig. Vielmehr muss die Bezeichnung Waren und Dienstleistungen genau identifizieren (z.B.: im Obsthandel – Ausweis von Äpfeln, Birnen, Salat usw.).

Unternehmen im Einzelhandel sowie Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbaren anderen gewerblich tätigen Unternehmen wurde durch eine bis 31. Dezember 2020 aufrechte Übergangsregelung eine Erleichterung bei der Warenbezeichnung zugestanden, wenn sie im Zeitpunkt des Eintritts der Kassenpflicht nicht über ein Warenwirtschaftssystem verfügten. Diese Berufsgruppen erfüllen die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn sie in der Registrierkasse eine Erfassung eingeschränkt auf bis zu 15 Warenbezeichnungen durchführen und das auf den Belegen ausweisen. Ohne dieser Regelung hätten Unternehmen mit Mischsortiment zahlreiche Warengruppen definieren müssen und enorme Kosten für die Anschaffung einer Scan-Kassa oder den Aufbau eines Warenwirtschaftssystems zu tragen gehabt.

Antrag:

Da die genannte Regelung nur bis zum 31. Dezember 2020 gilt, treten wir für die Beibehaltung der Regelung bzw. Verlängerung der Übergangsphase im Sinne der heimischen Wirtschaftstreibenden ein. Die Wirtschaftskammer Österreich wird aufgefordert, sich bei den dafür zuständigen Stellen dahingehend einzusetzen, dass die Vereinfachungen bei der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch über das Jahr 2020 hinaus ihre Gültigkeit behalten.


KommR Matthias Krenn
WKÖ-Vizepräsident


KommR Alfred Fenzl
Delegierter


Elisabeth Ortner
Delegierte

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.